

Der Oberbürgermeister

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des : **PARTEI-Ratsgruppe**

für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am : **09.09.2021**

THEMA : **“Verkehrssicherheit in Fahrradstraße Elbinger Straße/Sternstraße“**

Antwort erteilt : **Stadtbaurätin Claudia Baumgartner**

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.)

Frage: Wäre die Umwandlung besagter Fahrradstraße in eine Einbahnstraße aus Sicht der Verwaltung möglich und sinnvoll? Wenn nein: Was spricht gegen die Umwandlung in eine Einbahnstraße?

Antwort Verwaltung: Die Verwaltung lehnt die in der Anfrage vorgeschlagene Ausweisung des Straßenzugs Elbinger Straße/Sternstraße als Einbahnstraße ab.

Die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung sollte i.d.R. nur dann zum Einsatz kommen, wenn der Straßenraum in seiner Breite keinen Gegenverkehr zulässt. Dies trifft auf die Sternstraße und Elbinger Straße nicht zu. Es gibt in diesen Straßen zwar Einschränkungen in der Fahrbahnbreite durch den vorhandenen ruhenden Verkehr. Die am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeuge führen jedoch durch das notwendige Ausweichen in Parklücken bei Gegenverkehr zu einer Verlangsamung des Verkehrs und somit zu einer Verkehrsberuhigung.

Die Ausweisung des Straßenzuges als Einbahnstraße in Kombination mit der umgesetzten neuen Vorfahrtregelung (für den Geradeausverkehr) würde zu einer Erhöhung der Geschwindigkeit und aus Sicht der Verwaltung somit zu einer erhöhten Unfallgefahr führen können.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts wäre die Einführung einer Einbahnstraßenregelung kontraproduktiv.

Als negative Folge sei zudem angemerkt, dass eine Einbahnstraßenregelung für die Anlieger*innen ebenfalls mit Nachteilen verbunden wäre. Dadurch, dass die Straßen nicht mehr in beide Richtungen zu befahren wären, müssten Umwege über andere Straßen erfolgen, um die Häuser/Wohnungen zu erreichen.

Zu 2.)

Frage: Welche alternativen Möglichkeiten schlägt die Verwaltung vor, um das Abdrängen von Fahrradfahrern durch Autos zu verhindern.

Antwort Verwaltung: Zunächst einmal sei an dieser Stelle angemerkt, dass beim Straßenzug Sternstraße/Elbinger Straße in 2020/2021 keine Unfälle polizeilich registriert wurden, bei dem

Der Oberbürgermeister

Radfahrende durch überholende Kfz geschädigt worden sind. Auch Unfälle im Begegnungsverkehr wurden nicht aufgenommen.

Das in der Frage 2 beschriebene Verhalten dürfte bei Befolgen der eindeutigen rechtlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht eintreten. Auf Fahrradstraßen haben die Radfahrenden eindeutig Vorrang. Kraftfahrzeuge sind in diesen Straßenzügen straßenverkehrsrechtlich untergeordneter "Gast". Auch ist beispielhaft hierbei der § 1 StVO in Erinnerung zu rufen. Gemäß §1 der StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Sollten entsprechende Missachtungen der eindeutigen rechtlichen Vorgaben stattfinden, u.a. der in der novellierten StVO neu eingeführte geltende Mindestabstand von 1,50 Metern beim Überholen von Radfahrenden unterschritten werden, kann diese Ordnungswidrigkeit bei der Polizei angezeigt werden.

Die Verwaltung ist nicht in der Lage, sämtliches regelwidriges Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen durch geeignete (u.a. bauliche) Maßnahmen abzustellen.